

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NW · Zum Heimerich 14 · 5760 Arnsberg 1

An den  
Präsidenten des Landtags NW  
Herrn Karl Josef Denzer  
Platz des Landtags 1  
Postfach 1143

**DURCH EILBOTEN**

4000 Düsseldorf 1

**Geschäftsstelle:**  
Zum Heimerich 14  
5760 Arnsberg 1 (Bachum)  
Tel. ☎ (0 29 32) 2 64 58

Der Vorsitzende

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

21.10.1988

Unser Zeichen

Fi/Sch

Datum

15.11.1988

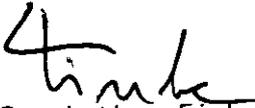
Betr.:

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. November 1988 zu "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung" und "Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes" sowie "Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung"

Sehr geehrter Herr Präsident Denzer!

Hiermit erlaube ich mir, die Stellungnahme der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU) für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. November 1988 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Prof. Dr. Lothar Finke)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT  
10/2312**

ANLAGE

Bankverbindungen: Postgiroamt Essen  
BLZ 36010043  
Konto-Nr. 225060-436

Sparkasse Arnsberg-Sundern  
BLZ 46650005  
Konto-Nr. 15000615

Spendenkonto: Stadt Arnsberg  
Sparkasse Arnsberg-Sundern  
BLZ 46650005  
Konto-Nr. 26  
(Spenden steuerlich abzugsfähig)

Vorsitzender: Prof. Dr. Lothar Finke · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Michael Schult

**STELLUNGNAHME  
der  
Landesgemeinschaft  
Naturschutz und Umwelt  
Nordrhein-Westfalen**

MMZ10/2312

**öffentliche Anhörung  
des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 21. November 1988**

**Gliederung:**

1. **Allgemeine Vorbemerkung**
2. **Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes  
(Drucksache 10/2734) und  
Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und  
über die Bildung eines Sachverständigenrates zur  
Begutachtung der Landesentwicklung (Drucksache  
10/1107)**
3. **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwick-  
lung (Drucksachen 10/3578 und 10/3671)**

1. **Allgemeine Vorbemerkung**

Im Rahmen der vom Ministerpräsidenten proklamierten "ökologischen und ökonomischen Erneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen" begrüßt die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU) die vorliegenden Gesetzentwürfe der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LePro), sofern

...

**MM 710 / 2312**

unter der ökologischen und ökonomischen Erneuerung eine tatsächliche Gleichwertigkeit von Ökologie und Ökonomie verstanden wird.

Insbesondere der Versuch einer Verstärkung der Berücksichtigung von Belangen des Natur- und Umweltschutzes im nordrhein-westfälischen Landesplanungsrecht muß positiv bewertet werden. Ebenso ist die beabsichtigte künftig intensivere Beteiligung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände in die Landesplanung hervorzuheben.

Landesplanung - im Sinne von überörtlicher, übergeordneter und zusammenfassender Planung - hat der Tendenz einer zunehmenden Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen entgegenzuwirken. Vor allem in Nordrhein-Westfalen wird sich der Druck auf Freiflächen auch in Zukunft kaum verringern. Veränderte Produktionsmethoden, erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie Veränderungen im Freizeitverhalten sind nur einige Parameter, die Natur und Landschaft nachhaltig verändern können. Im Rahmen einer Entwicklungsplanung hat Landesplanung diese Probleme aufzugreifen und einer Lösung zuzuführen.

2. **Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (Drucksache 10/2734) und  
Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung (Drucksache 10/1107)**

Das Landesplanungsgesetz bestimmt die Instrumente und schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU) be-

...

## MMZ10/2312

grüßt zwar generell die im Entwurf eingeführte Mitwirkungsmöglichkeit der anerkannten Naturschutzverbände, fordert im einzelnen jedoch darüber hinausgehende Regelungen.

### 2.1 (zu § 6 Abs. 1):

Der Gesetzentwurf geht für die Zusammensetzung der von den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksplanungsrates zu wählenden beratenden Mitgliedern von folgendem Modell aus: 3 Arbeitgebervertreter/3 Arbeitnehmervertreter/1 Naturschutzvertreter.

Im Rahmen der räumlichen Planung spielen Umweltbelange eine immer größere Rolle. Aus diesem Grund ist es nur konsequent, ökologischen Sachverstand auch auf der Ebene der Regionalplanung im Bezirksplanungsrat beratend mit einzubeziehen. Durch komplexe Wirkungsgefüge sind beabsichtigte Planungen allerdings in der Regel nur schwer im Hinblick auf Folgen für die Umwelt einzuschätzen, zumal auch die Größe der Regierungsbezirke zu berücksichtigen ist. Außerdem besitzt der Gebietsentwicklungsplan gleichzeitig die Funktion als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan (§ 14 Abs. 2 in Anlehnung an § 5 LG NW, § 7 LFOG NW). Um daher sachlich fundierte Positionen im Bezirksplanungsrat vertreten zu können, sind drei Naturschutzvertreter für die beratende Bank als Minimum anzusehen. Somit wäre auch die Parität zu den Sitzen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hergestellt.

Zudem sind in Nordrhein-Westfalen drei Naturschutzverbände gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland/Landesverband Nordrhein-Westfalen, Deutscher Bund für Vogelschutz/Landesverband Nordrhein-Westfalen und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen. Die drei anerkannten Verbände sind jedoch eigenständig tätig und ergänzen sich in ihren Schwerpunkten. Das hierdurch erreichte breite Spektrum an Fachkompetenz sollte auch auf der beratenden

...

## MMZ10/2312

Bank des Bezirksplanungsrates Berücksichtigung finden, zumal wirtschaftliche und soziale Aspekte durch jeweils drei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch intensiv beraten werden können. Im Sinne einer ausgewogenen ökologischen und ökonomischen Erneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Erhöhung der Zahl der Naturschutzvertreter zu fordern.

### 2.2 (zu § 13a Abs. 2):

Das Instrument der Raumordnerischen Leitbilder wird grundsätzlich begrüßt, da es die Möglichkeit eröffnet, ökologische Aspekte mit dem erforderlichen Gewicht in die Leitbilder mit einzubeziehen.

Raumordnerische Leitbilder sollen im Spannungsfeld von Ökonomie und Ökologie für bestimmte Sachbereiche Lösungsmöglichkeiten für die Landesplanung aufzeigen. Da die Erarbeitung des Raumordnerischen Leitbildes in einem nicht förmlichen Verfahren erfolgen soll, ist eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nicht vorgesehen. Eine Einbeziehung der Naturschutzverbände "je nach Verfahrensstand" (Begründung S. 24 Drs. 10/2734) als 'kann-Vorschrift' erscheint unzureichend, zumal ökologische Belange im oben skizzierten Spannungsfeld immer berührt sein werden.

### 2.3 (zu § 15 Abs. 4):

Ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung eines Gebietsentwicklungsplanes darf nicht dazu führen, daß der Kreis der Beteiligten derart abgegrenzt wird, daß die anerkannten Naturschutzverbände hierin nicht mehr enthalten wären. Dies würde der Zielsetzung dieses Entwurfes, zu einer stärkeren ökologischen Orientierung der Landesplanung zu gelangen, entgegenstehen.

### 2.4 (zu § 15 Abs. 5):

Um die Zahl der Änderungsverfahren nicht zu groß anwachsen zu lassen, ist eine möglichst frühzeitige Überprüfung des Gebiets-

...

MMZ10/2312

entwicklungsplans zu fordern. Wenn es dann zu einem Änderungsver-  
fahren kommt, ist zugleich ein raumordnerisches Verfahren zur  
überprüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten Änderung zu  
verlangen.

Außerdem wird in diesem Zusammenhang ein modernes ökologieorien-  
tiertes Raumordnungskataster im Sinne einer Flächenhaushaltswirt-  
schaft gefordert.

#### 2.5 (zu § 26c Abs. 1):

In den Unterausschüssen, die zur Vorbereitung der Beschlußfassung  
des Braunkohlenausschusses eingerichtet werden, sind Vertreter  
der anerkannten Naturschutzverbände nicht vorgesehen. Aufgrund  
der lokalen Problematik - eine Reihe von ökologischen Schäden  
treten vorrangig auf dieser Ebene auf - muß gefordert werden, daß  
jeweils ein Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände an den  
Beratungen der Unterausschüsse teilnimmt. Durch diese Regelung  
soll erreicht werden, daß ökologische Belange in die Beratungen  
der Unterausschüsse einfließen; anderenfalls ist nicht auszu-  
schließen, daß sehr häufig die Regelung des § 26c (2) greifen  
wird.

#### 2.6 (zu § 28a):

Der Entwurfstext des Änderungsgesetzes vermag nicht zu erkennen  
geben, was unter einem ökologischen Anforderungsprofil zu ver-  
stehen ist. Offensichtlich geht es um die vom Antragsteller bei-  
zubringenden Angaben zur Beurteilung der ökologischen Verträglichkeit.  
Wie sich daraus ökologische Anforderungen ergeben  
sollen, bleibt unklar.

...

MMZ10/2312

2.7 (zu § 28d):

ökologische Veränderungen sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse über ökologische Folgen müssen zur Überprüfung des Braunkohlenplans führen.

2.8 (zu § 32):

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung wird begrüßt. ökologische Belange könnten hierdurch verstärkt im Landesentwicklungsbericht - der wie bisher alle zwei Jahre zu erarbeiten wäre - Berücksichtigung finden.

2.9 (zu § 37 Abs. 1 Nr. 3):

Zu ergänzen: "...der Gebietsentwicklungspläne, der Braunkohlenpläne und - soweit möglich - der Raumordnerischen Leitbilder ...".

3. **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Drucksachen 10/3578 und 10/3671)**

Die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU) begrüßt die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und stimmt der Zielsetzung des vorliegenden Änderungsgesetzes, ökologische Belange in den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung stärker gesetzlich zu verankern, grundsätzlich zu.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Freiraumfunktionen sind im Prozeß der Raumentwicklung verstärkt zu berücksichtigen. So müssen die Sicherung des Naturhaushaltes, der

...

AM 210/2312

natürlichen Ressourcen und der umweltverträgliche Umgang mit den natürlichen Grundlagen ihren festen Platz im Rahmen der zentral-örtlichen Gliederung (§ 7), der Entwicklung der Erwerbsstruktur (§ 10), der Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen und -planungen (§§ 11,12) sowie der Landwirtschaft (§ 17) finden.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang:

- das Abwägungsgebot bei Nutzungskonflikten (§ 18),
- die umweltverträgliche Entwicklung der Raumnutzung (§ 20),
- die Sicherung und Erhöhung des Freiflächenanteils (§ 21),
- die Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte innerhalb des Siedlungsraumes (§ 24),
- die Bestandserhaltung im Städtebau und die behutsame Stadterneuerung (§ 24),
- die Priorisierung der umweltfreundlichen Verkehrsträger (§ 28) sowie
- das Ziel der Abfallvermeidung (§ 34).

Im einzelnen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

### 3.1 (zu § 2):

"... Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts, insbesondere Artenvielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur, sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. ..."

### 3.2 (zu § 3):

Als Satz 2 wird angefügt: "Dabei ist vermehrt die Aufgabe des grenzüberschreitenden Umweltschutzes zu beachten."

...

3.3 (zu § 5):

MMZ10/2312

"... ist die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur insbesondere hinsichtlich zentralörtlicher, wirtschaftlicher, verkehrlicher und sozialer Verflechtungen zu berücksichtigen."

3.4 (zu § 6):

"... Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung insbesondere durch den öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Zeit erreichbar sein sollen."

3.5 (zu § 11):

"... sind die für dieses Gebiet angestrebte Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auszurichten und miteinander in Einklang zu bringen."

3.6 (zu § 12):

"... Dabei sind im Zusammenwirken aller Verkehrsträger die räumlichen Voraussetzungen für eine der Verkehrssicherheit dienende, flächen- und energiesparende Verkehrsinfrastruktur zu schaffen."

3.7 (zu § 13):

"... Dabei ist das vorhandene Verkehrsnetz unter besonderer Sicherung des regionalen Schienennetzes zugrunde zu legen. ..."

3.8 (zu § 16):

"Für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen unter besonderer Beachtung des Natur- und Umweltschutzes in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, entwickelt und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden werden."

...

MMZ10/2312

3.9 (zu § 17):

"... In waldarmen Gebieten ist unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten die Erhöhung des Waldanteils anzustreben."

3.10 (zu § 20 Abs. 3):

"... Dem Schutz des Bodens und des Wassers sowie der Reinhaltung der Luft kommen dabei besondere Bedeutung zu."

3.11 (zu § 21 Abs. 3 Buchstabe b):

"..., Sicherung und Entwicklung der Freiraumfunktionen, insbesondere durch Erhaltung des Freiflächenanteils."

3.12 (zu § 21 Abs. 3 Buchstabe d):

"..., Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen, Förderung und Entwicklung einer umweltverträglichen land- und forstwirtschaftlichen Produktion unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Freiraumschutzes.  
Entwicklung des Fremdenverkehrs unter Berücksichtigung der Freiraumfunktionen."

3.13 (zu § 24 Abs. 8):

"(8) Bedeutende Baudenkmäler, Natur- und Bodendenkmäler und Denkmalsbereiche ..."

3.14 (zu § 25 Abs. 2):

"... Die Sicherung der Freiraumfunktionen gemäß § 20 sind zu gewährleisten."

...

MMZ10/231?

3.15 (zu § 27 Abs.2 Buchstabe b):

"... Bei Waldvermehrung und -strukturverbesserung sollen naturnahe, artenreiche und bodenständige Waldgesellschaften erhalten und entwickelt werden."

3.16 (zu § 28 Abs. 3):

Nach Buchstabe b) ist anzufügen: "c) Nicht mehr benötigte Straßen bzw. Straßenteile sind zurückzubauen."

3.17 (zu § 28 Abs. 4 Buchstabe b):

"... Soweit zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich, sind ferner Beschränkungen des Flugverkehrs festzulegen."

3.18 (zu § 28 Abs. 7 Buchstabe b):

Folgende Wörter sind zu streichen: "möglichst" (1. Nennung) und "und wirtschaftlich vertretbar".

3.19 (zu § 29 Abs. 1):

"(1) In allen Teilen des Landes sollen der für sie angestrebten räumlichen Struktur entsprechende Voraussetzungen für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung gesichert und entwickelt werden, sofern Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen."

3.20 (zu § 33 Abs. 1):

"(1) Die Gewässer als Bestandteile des Naturhaushalts sind so zu bewirtschaften, daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt. ..."

3.21 (zu § 33 Abs. 2):

Nach Abs. 2 ist anzufügen: "(3) Abwässer dürfen nur in einer für den Wasserhaushalt unschädlichen Form in Gewässer eingeleitet"

...

10 / 2312

werden. Dieses gilt auch für die Erwärmung von Gewässern durch  
Kühlsysteme."

Arnsberg, den 15. November 1988

Landesgemeinschaft  
Naturschutz und Umwelt NW  
- Geschäftsstelle -  
Alte Schule Bachum  
Zum Heimerich 14

5760 Arnsberg 1

Telefon: 0 29 32 / 2 64 58